

Satzung der Piraten-Hochschulgruppe Kaiserslautern

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.10.2009 an der Technischen Universität in Kaiserslautern.

§1 Name, Sitz

Die Hochschulgruppe führt den Namen "Piraten-Hochschulgruppe Kaiserslautern". Der Sitz ist an der Technischen Universität Kaiserslautern. Der Name wird mit „PIRATEN“ abgekürzt.

§2 Zweck und Ziele

- (1) Diese Hochschulgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, die Piratenpartei und ihre Ziele zu unterstützen und an Hochschulen bekannt zu machen.
- (2) Datenschutz und Datensparsamkeit muss sowohl für Studenten als auch für Hochschulangestellte gewährleistet sein. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von zentraler Bedeutung.
- (3) Hochschulpolitik und Entscheidungen der Hochschulleitung müssen transparent und nachvollziehbar sein.
- (4) Bildung muss für jeden Menschen frei und fair zugänglich sein.
- (5) Öffentlich finanzierte Forschungsergebnisse müssen frei zugänglich sein.
- (6) Das öffentliche Bewusstsein für Datenschutz und Privatsphäre soll geschärft werden.
- (7) Auf Missstände und Probleme in der Bildungspolitik soll sowohl innerhalb als auch außerhalb der Universität aufmerksam gemacht werden.
- (8) Die Netzneutralität des universitären Netzes soll gewährleistet werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Nur natürliche Personen können Mitglied werden. Der Vorstand entscheidet über das Beitrittsgesuch. Mit dem Beitrittsgesuch erkennt das Mitglied die Satzung der Hochschulgruppe an.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod aus der Hochschulgruppe.
- (3) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bestimmen. Das betreffende Mitglied wird zu dieser Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen eingeladen und hat dort die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- (4) Der Austritt aus der Hochschulgruppe ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand mitzuteilen.

§4 Finanzen

- (1) Die Hochschulgruppe finanziert sich über freiwillige Spenden und eigene Einnahmen.
- (2) Die Finanzen werden vom Vorstand verwaltet. Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenwart benennen.
- (3) Die Prüfung der Finanzen erfolgt mindestens 1x pro Semester durch den oder die Kassenprüfer.

§5 Organe

- (1) Die Organe der Hochschulgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit zweiwöchiger Frist eingeladen. Sie tagt mindestens einmal pro Semester. Die Mitgliederversammlung findet, bis auf begründete Ausnahmen, nur während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Einmal pro Semester finden auf einer Mitgliederversammlung statt:
 - Veröffentlichung des Semesterberichts
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des neuen Vorstands
- (3) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einer 2/3 Mehrheit der versammelten Mitglieder aufgehoben werden.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung ist auf jeder Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, welcher die Finanzen prüft und eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands abgibt.
- (7) Eine Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Neuwahl des Vorstands beschließen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von 10% der Mitglieder, mindestens 5, beantragt werden, als auch vom Vorstand bei Bedarf oder Handlungsunfähigkeit einberufen werden.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmhäufungen sind nicht möglich.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Vorstandsvorsitzender
 - Stellvertreter
 - Kassenwart (sofern bestimmt)
- (2) Der Vorstand wird auf ein Semester gewählt.

§8 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zu Satzungsänderungen müssen auf der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (2) Anträge zu Satzungsänderungen werden beim Vorstand eingereicht.

§9 Auflösung

- (1) Wenn die Hochschulgruppe vier oder weniger Mitglieder hat, löst sie sich auf.
- (2) Das Vermögen der Hochschulgruppe fließt bei Auflösung der Piratenpartei Rheinland-Pfalz zu.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in den Räumlichkeiten an der Technischen Universität Kaiserslautern.

Gründungsmitglieder sind: